



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 02.09.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 02.09.2021

Grundlagen für die Sportausübung

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) – Gültig bis: 01.10.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 02.09.2021

Status der Regelungen

Der BLSV befindet sich aktuell noch in intensiven Gesprächen mit dem bayerischen Staatsministerium zur Klärung offener Punkte. Deshalb werden wahrscheinlich weitere Anpassungen herausgegeben.

Sportausübung wie folgt zulässig

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. 7-Tage-Inzidenz über 35

Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor

- Indoor nur mit 3G-Reglung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet

2. 7-Tage-Inzidenz unter 35

Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

BTSV Briefkopf Version V4.0-21.07.2020	Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-on- line.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
	Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin			



Es gelten immer die Inzidenzwerte der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, an dem das Training oder der Wettkampf stattfindet.

Hinweise zum Inzidenzwert

Wir der Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, dann muss die zuständige Stadt- oder Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntgeben. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem 2. Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Die aktuellen Inzidenzwerte können über den folgenden Link eingesehen werden:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#karte

Grundsätzlich gilt:

Bitte beachtet jederzeit die amtlichen Mitteilungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):	
Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen	• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich • Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich • Gültig für alle Sportarten • Nutzung von Umkleiden und Duschen • Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich • Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich • Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
• Allgemeine Testpflicht entfällt • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht • Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.	• 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet • im Hinblick auf geschlossene Räume • bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor • Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard • Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht • In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.



NEU! Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.

NEU! Regelung - bei Stufe Gelb

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen.

Dies können beispielsweise sein:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

NEU! Regelung - bei Stufe Rot

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Vermeidung von jeglichem **Körperkontakt** und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m außerhalb des Spiels (u.a. bei Begrüßung, Jubel, Verabschiedung).

Räumlichkeiten auf dem Sportgelände

Umkleidekabinen und Duschen können benutzt werden. Dabei sind die lokale Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.



In den Umkleieräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung.

In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Indoor Sport

Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zuschauer

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist.

Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung!

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.

Detailregelungen zum Sportbetrieb

Die gemeinsame Nutzung des Spielballs / der Indiaca / des Rings ist erlaubt. Vor und nach dem Training wird eine Desinfizierung, bzw. Reinigung des Sportgeräts empfohlen. Weiter wird eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Training empfohlen.

Trainings- oder Mannschaftsbesprechungen während des Sportausübung sind unter Einhaltung von Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5m abzuhalten.

Liste zur Rückverfolgung im Ansteckungsfall

Beim Betreten der Sportanlage übergeben die Mannschaften dem Spieltagsausrichter eine Liste aller mitgereisten Personen (auch Fahrer) mit den notwendigen Kontaktdaten. Darin enthalten ist auch die Uhrzeit für das Betreten des Sportgeländes.



Der Spieltagsausrichter sorgt dafür, dass alle Mannschaften ihre vollständig ausgefüllte Liste abgeben.
Der Spieltagsausrichter vermerkt am Ende des Spieltags auf den Listen die Uhrzeit für das Verlassen des Sportgeländes. Wer seine Kontaktdaten verweigert, darf das Sportgelände nicht betreten.
Die Liste dient für den Fall einer Ansteckung der notwendigen Rückverfolgung durch das Gesundheitsamt.
In der Liste werden pro Mannschaft ein oder zwei Kontaktpersonen für eventuelle Nachfragen durch das Gesundheitsamt angegeben.
Diese Listen werden im Original beim Spieltag-Ausrichter aufbewahrt.
Diese Unterlagen sind vor der Einsicht Dritter und Nutzung Unbefugter zu schützen.
Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
Die betroffenen Personen sind über die Vorgehensweise dieser Datenverwaltung zu informieren.
Das Formular wird vom BTSV vorgegeben.

Gegen Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, kann der Hausherr vom Hausrecht Gebrauch machen.

Betretten der Sportanlage

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber, oder bei einem positiven Test ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber
- bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (schlechte Sauerstoffversorgung)
- bei einem positiven Test
- bei Kontakt zu Personen mit COVID-19-Erkrankung in den letzten 14 Tagen

NEU!

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

NEU!

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt – die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).



- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der zuständige Vereinsvertreter informiert die Sportler über die Möglichkeit der Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser. Dazu sind Einweghandtücher zu verwenden. Er weist außerdem auf die Desinfektion der Hände hin. Es empfiehlt sich aber die Regelung, dass die Sportler selbständig Desinfektionsmittel und Handtücher zur Eigenbenutzung mitbringen.

Es wird empfohlen, dass der Verein weiterhin am Eingang der Sportanlage Aushänge über örtliche Regelungen anbringt, u.a. Informationen darüber, unter Bedingungen ein Betreten der Sportanlage verboten ist.

Minderjährige Sportler dürfen von den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung der Regeln beim Training begleitet werden, solange dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle gibt es nicht. Mögliche Kontaktbeschränkungen für den Sportbetrieb sind nun abhängig von der Hospitalisierungs-Inzidenz. Sobald diese auf Stufe Gelb steht, können Kontaktbeschränkungen und damit Obergrenzen von der Staatsregierung erlassen werden. Beachten Sie dazu auch immer die Bekanntmachungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Obergrenzen gibt es lediglich im Bereich von Versammlungen sowie bei Veranstaltungen mit Zuschauern.

Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (02.09.2021) vom BLSV:

NEU! Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel **bis** 1.000 Personen.

NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.



Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist. Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

Dokumentation der Trainingsteilnahme

Zur möglichen Nachverfolgung einer COVID-19-Ansteckung ist weiterhin die Dokumentation aller am Training beteiligten Personen zu führen. Dazu müssen Name und die sichere Erreichbarkeit (Telefon oder Mailadresse oder Anschrift) erfasst werden.

Die Sportler, auch Kinder, dürfen sich selbst in die bereitgestellten Listen eintragen.

Aus Datenschutzgründen dürfen diese Daten ausschließlich zur Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde verwendet werden. Diese Unterlagen sind vor der Einsicht Dritter und Nutzung Unbefugter zu schützen.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Die betroffenen Personen sind über die Vorgehensweise dieser Datenverwaltung zu informieren.

Berufs- und Leistungssportler

NEU! Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

Neustadt b. Coburg, 02.09.2021

Fritz Unger
BTSV Präsident

Schwabach, 02.09.2021

Jürgen Geyer
BTSV Vize-Präsident Sport